


Anlage 1 zur Unterlage 1

Die Autobahn GmbH des Bundes BAB A9 / Abschnitt 220 / Station 1,780
BAB A9, Berlin - München Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289) Betr.-km 272,115

FESTSTELLUNGSENTWURF

UVP-VorP

Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

<p>Aufgestellt: 31.10.2022 Niederlassung Nordbayern Abteilung A3 Planung</p>  <p>i.A. Stichlmair, Teamleiter</p>	<p>Geprüft: 31.10.2022 Niederlassung Nordbayern Abteilung A3 Planung</p>  <p>i.A. Dirscherl, Abteilungsleiterin</p>

Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall
 nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
 (UVP-Vorprüfung)

nach Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16

0. Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)				
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	
1. Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)				
	<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau	Art/ geschätzter Umfang		
1.1	Baulänge in km:	Neubau Aus- bzw. Einfädelspuren im Zuge der A 9: 1.210 m Neubau Rampenfahrbahnen: 1.195 m Verbreiterung B 289 auf einer Länge von: 365 m Änderungen an Feld-, Geh- und Radwege: 1.990 m		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	4,64 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	1,66 ha (Nettoneuversiegelung)		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Abtrag: 41.300 m³ Auftrag: 107.500 m³		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	Lärmschutzwall/ -wand gesamt 362 m		
1.6	geschätzte Dauer der Bauzeit:	2 Jahre		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? wenn ja, Erläuterungen am Ende von Kapitel 1				
		Nein	Ja	geschätzter Umfang
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Verkehrsaufkommen wird mit Inbetriebnahme der AS in der Bebauung von Münchberg verringert. Die AS erzeugt kein zusätzliches Verkehrsaufkommen auf der A9.

	1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lärm-Immissionen im werden mit Inbetriebnahme der AS in der Bebauung von Münchberg verringert, der Lärmschutz an der Anschlussstelle/ Autobahn wird weiterhin gewährleistet.
	1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(analog 1.8)
	1.10	zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. u. zu 1.10)
	1.11	visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. u. zu 1.11)
	1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. u. zu 1.13)
	1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. u. zu 1.14)
	1.15	klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,099 ha (s. u. zu 1.16)
?	1.17	sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Rohstoffbedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abwicklung des Baubetriebes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abrissarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- andere, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	B 289 neu
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen:

zu 1.10 zusätzliche Zerschneidungswirkung:

Mit den Anschlussrampen werden (von der bestehenden Autobahn z. T. vorbelastete) Teilflächen in den Kringeln isoliert. Davon betroffen ist auch die bestehende Wald-Ausgleichsfläche HO 548 „Aufforstung bei Straas“. Durch die teilweise Inanspruchnahme einer Teilfläche wird die Aufforstungsfläche verkleinert und die Restfläche wird in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

zu 1.11 visuelle Veränderung:

Bauzeitig wird durch die notwendigen Holzungen des Autobahnbegleitgrüns die landschaftliche Einbindung der Autobahn temporär gemindert. Die visuelle Beeinträchtigung ist insgesamt unerheblich.

zu 1.13 Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern:
 Mit dem Bauvorhaben wird ein intensiv genutzter kleiner Fischteich überbaut. Der (teich-) wirtschaftliche Schaden wird finanziell entschädigt. Der dortige Vorflutgraben in Richtung Pulschnitztal wird randlich neben der geplanten Anschlussrampe auf einer Länge von 190 m verlegt. Insgesamt entsteht keine erhebliche naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Beeinträchtigung.

zu 1.14 Das auf den zusätzlichen Flächen anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und behandelt abgeleitet.

zu 1.16 Rodung
 (s. o. zu 1.10) Die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche „Aufforstung bei Straas“ (HO 548) beträgt 99 m².

zu 1.18:
 Der Bau der B289 neu ist mittlerweile erfolgt. Mit dem Neubau der AS Münchberg kommt es zu keinen zusätzlichen relevanten nachteiligen Umweltauswirkungen.

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Lärmschutzanlagen Ersatz und Ergänzung: LA 01 - LA 03
 allgemeine und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Gebüschbrüter, für Bodenbrüter im Offenland vor der Bauaufdfreimachung, für Reptilien und Amphibien und für Fledermäuse (1.1 V – 1.7 V und 2 V)

Verbindlich vorgesehene Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen auf Straßenböschungen und Straßenebenenflächen 3.1 G - 3.5 G und 4 G)
 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
 Anlage von Blühflächen und dauerhaftem extensiven Grünland für Bodenbrüter: (5 A cef)
 Anlage von strukturreichem Grünland: (6.1 A)
 Anlage eines standortgerechtem Laub(misch)waldes mäßig trockener bis feuchter Standorte mit vorgelagertem Waldsaum: (6.2 A und 6.3 E)

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Durch die o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Maßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden nachteilige Umweltauswirkungen vermieden und es kommt zu keinen artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen.

Durch den Neubau der AS Münchberg sind überwiegend auch keine ökologisch wertvollen Bestände betroffen. Die Wirkungen auf die Biotopfunktion, auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sowie auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/ Luft können durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Damit verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Arten und Lebensräume), Boden, Wasser und Klima/Luft.

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der Wirkungen des Landschaftsbildes auf den Menschen sind bei Ersatz und Ergänzung der Lärmschutzanlagen sowie bei Umsetzung der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen auf den Böschungen und Straßenebenenflächen keine nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben.

Für das Schutzgut Mensch wird als **positive** Wirkung konstatiert, dass Kraftfahrzeugverkehr von Straßenabschnitten der St 2194 aus Siedlungsbereichen heraus auf die BAB A 9 und die B 289 neu verlagert werden. Für das Jahr 2030 wird auf der St 2194 in Straas (Stambacher Straße) durch den Bau der AS eine Minderung des Verkehrsaufkommens von 8.500 auf 6.300 Kfz/24 h prognostiziert. Am nordöstlich Stadtrand von Münchberg kommt es auf der St 2194 (Helmbrechter Straße) zu einer Minderung des Verkehrsaufkommens von 12.300 auf 9.300 Kfz/24 h.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht als erheblich eingestuft.

2 Standort des Vorhabens

2.1 bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es:
 (wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):

		Nein	Ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)			
2.1.2	Wohngebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	in 200 m Entfernung zur östl Rampe (s. u. zu 2.1.2)
2.1.3	empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVP-G).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)		Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. u. zu 2.2.2)
2.2.3	schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

		- Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2.9		Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10		sonstige, und zwar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)			Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1		Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2		Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3		Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4		Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5		Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6		Naturdenkmäler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7		Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8		gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ca. 0,05 ha (s.u. zu 2.3.8)
2.3.9		Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. u. zu 2.3.9)
2.3.10		Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11		Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12		Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. u. zu 2.3.12)
2.3.13		Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14		Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Erläuterungen:</p> <p>Zu 2.1.2 Wohngebiete: Die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Straas liegt ca. 200 m östlich der geplanten Rampe Ost. Die Immissionsbelastung wird durch die bestehende BAB A 9 (ca. ca. 250 m. entfernt) sowie durch die St 2194 bestimmt. zu 2.2.2 besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten: betroffen sind Vögel als Gebüschbrüter allgemein und Vögel mit Brutstandorten auf landwirtschaftlichen Flächen (Feldlerche, 2 Brutpaare); Reptilien (Zauneidechse) mit Vorkommen auf der östlichen Autobahnböschung; Fledermäuse (Zwergfledermaus) mit Flugbewegungen entlang der Aufforstungsfläche an der Ostseite der BAB.</p> <p>zu 2.3.8 gesetzlich geschützte Biotope: Die nicht amtlich kartierten Biotoptypen GN (seggen- und binsenreiche Nasswiesen) und GH (feuchte Hochstaudenfluren) sind zusammen mit 0,05 ha betroffen. WG (Feuchtgebüsch) ist bauzeitlich mit wenigen m² betroffen.</p> <p>zu 2.3.9 Überschwemmungsgebiete: Das Bauvorhaben greift geringfügig in das Überschwemmungsgebiet für HQ 100 der Pulschnitz ein..</p> <p>zu 2.3.12 Bodendenkmäler: Gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München vom 13.03.2019 befindet sich südlich des Pulschnitztals eine Vermutungs-/Verdachtsfläche für ein Bodendenkmal (V-4-583-0005).</p>					

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Der Standort des Vorhabens unterliegt Zwangspunkten durch die Lage der bestehenden BAB A 9 und der B 289 neu. Die Lage der Ausfahrtsrampe-Ost wurde so gewählt, dass sie nur im zwingend erforderlichen Umfang in die bestehende Ausgleichsfläche „Aufforstung Straas“ randlich eingreift. Dieser Eingriff kann durch Waldneugründung im Umfang von 0,788 ha kompensiert werden.

Für die unter Punkt 2 aufgeführten Betroffenheiten gilt:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Gehölzbrüter allgemein, für die Feldlerche, für Fledermäuse, Reptilien und Amphibien werden bei Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht erfüllt.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.

Die Überbauung der Biotoptypen GN (seggen- und binsenreiche Nasswiesen) und GH (feuchte / nasse Hochstaudenflur) von insgesamt 0,05 ha werden nach BayKompV kompensiert. Die bauzeitliche Beeinträchtigung von WG (Feuchtgebüsche) betrifft nur ca. 6 m² und wird ebenfalls kompensiert.

Die Beeinträchtigungen gelten als ausgeglichen.

Der vorhabensbedingte Retentionsraumverlust an der Pulschnitz (HQ 100) wird durch eine Abgrabung auf ca. 1.220 m² ausgeglichen.

Es wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG für den Eingriff in die Vermutungs-/ Verdachtsfläche für vor- und frühgeschichtliche Siedlungen (V-4-5836-005, BayLfD) seitens des Vorhabenträgers eingeholt. Es werden weiter die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) beachtet.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?

Ja

Nein, weil:

		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastung durch bestehende Autobahn und Bundesstraße; Lärmschutz wird weiterhin gewährleistet
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation vorgesehen.
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> insgesamt geringfügige Flächeninanspruchnahme (von unter 10 ha)
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Keine wertvollen/ schutzwürdigen Böden betroffen; z.T. vorbelastete Straßenebenenflächen
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> keine Gewässer mit besonderer Funktion erheblich betroffen Retentionsraumverlust wird ausgeglichen
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Vorbelastung durch bestehende Autobahn gegeben; keine erhebliche Mehrbelastung gegeben

3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorbelastung durch bestehende Autobahn und Bundesstraße gegeben; Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Neuanlage von Begleitgrün
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern werden bei Verdachtsflächen berücksichtigt.
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine nachteiligen Wechselwirkungen auf die Schutzgüter gegeben

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Naturschutzfachlich können durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Durch die Umsetzung der cef-Maßnahme für Bodenbrüter wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstbestand vermieden.
 Der Retentionsraumverlust wird ausgeglichen.
 Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder nicht erheblich betroffen.

Ergebnis

Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?

Nein

Ja

nicht UVP-pflichtig

UVP-pflichtig

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste **rot** markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen